



## **Trainings für die IVStellen NWCH im institutionellen Rahmen** (1 Tag bis 12 Monate)

Erwartungen an die Umsetzung durch den Leistungserbringer.

Die Erwartungen gelten für Belasbarkeits-, Aufbau- und Arbeitstraining.

### **Grundgedanke**

In einem Training werden die Anforderungen, wie sie im 1. Arbeitsmarkt verlangt sind, wieder aufgebaut und/oder weiterentwickelt.

Die Trainingsinhalte können in den Bereichen der Leistungsfähigkeit, der Fachkompetenz, des Sozialverhaltens, der Sozialkompetenz etc. angesiedelt sein.

**Die entsprechenden Inhalte der Kreisschreiben KSIM und KSBE sind mitgeltend.**

### **Ziel**

Das Ziel eines Trainings ist, die versicherte Person soweit aufzubauen und vorzubereiten, dass sie gute Chancen hat in den 1. Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ist die Arbeitsfähigkeit von 50% erreicht (Pensum mal Leistung), soll mit der versicherten Person zusammen möglichst eine Anschlusslösung im 1. Arbeitsmarkt gesucht und gefunden werden (Trainingsarbeitsplatz, Arbeitsversuch, Festanstellung).

### **Mindestanforderungen an die versicherte Person um mit einem Training starten zu können**

- Die versicherte Person muss sich an mindestens 2 Stunden pro Tag, an 4 Tagen in der Woche, an einem Arbeitsplatz aufhalten können und wollen.
- Durch die IV ist die Zumutbarkeit für ein Training festgestellt (unabhängig der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit)

### **Anfrage, Vorstellungsgespräch, Eintritt (Wartezeit)**

- Von der Anfrage der IV, bis zum möglichen Eintritt der versicherten Person, verstreichen idealerweise nicht mehr als 2 Wochen, maximal jedoch 4 Wochen.
- Im Vorstellungsgespräch lernt die versicherte Person den Leistungserbringer mit seinem Leistungsportfolio kennen und der Leistungserbringer die versicherte Person mit ihrer ganz spezifischen Situation.
- Kann gegenseitig die Basis für eine Zusammenarbeit geschaffen werden, werden das Pensum, die spezifischen Inhalte und Detailziele vereinbart.

### **Pensum, Inhalte und Detailziele des Trainings**

- Das Einstiegspensum richtet sich nach den Ressourcen der versicherten Person und wird von der Eingliederungsfachperson der IV festgelegt.
- Die Inhalte richten sich nach den Bedürfnissen der versicherten Person, nach den Voraussetzungen wie sie im ersten Arbeitsmarkt verlangt sind und den Möglichkeiten des Leistungserbringers.
- Die Detailziele werden zwischen der Eingliederungsfachperson der IV, den Fachpersonen des Leistungserbringers und der versicherten Person vereinbart.
- Inhalte und Detailziele können in gegenseitiger Absprache jederzeit an veränderte Bedingungen angepasst werden.
- Innerhalb des Trainings beobachten die Fachpersonen des Leistungserbringers die versicherte Person in ihrem Einsatz und informieren die Eingliederungsfachperson der IV über ihre Feststellungen bezüglich der Methodenkompetenz, Leistungsfähigkeit, Körpereinsatz,

Schonhaltung, Sozialverhalten, sonstige Auffälligkeiten, Verlauf des Prozesses bezüglich Zielerreichung, etc.

### Begleitung/Anleitung (bei Preisen ab 140.-/Tag, oder ab 3'000.-pauschal/Monat)

Bei der Begleitung/Anleitung erwartet die IV im Durchschnitt eine Stunde persönlichen Kontakt/Begleitung pro Massnahmetag mit einer Fachperson des Leistungserbringers. Dies teilt sich auf in

#### Fachtechnische Anleitung:

- Anleitung und Überwachung innerhalb der auszuführenden Arbeiten, Beschäftigungen.
- Förderung bezüglich der Zielerreichung Leistungsziele und Fachkompetenz.
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und internen Regeln.
- Wöchentliche Auswertung der Zielerreichung gemäss Vereinbarung.

#### Soziale Begleitung:

Folgende begleitende Fragestellungen müssen behandelt werden:

- Umgang mit Arbeit und Erkrankung, Unfall (Heilungsverlauf, Motivation, bleibende Einschränkungen, etc.)
- Positiv- und Negativanreize aus dem sozialen Umfeld (Ehekrise, Scheidung, Milieu, etc.)
- Beobachten, Erfassen und Ansprechen weiterer Themen die die Arbeitsintegration belasten könnten (Schulden, **Sucht**, Wohnungsverlust, Behördengänge, Ausweisentzug, etc.)
- Beobachten und reflektieren des Verhaltens bezüglich der vereinbarten Verhaltensziele und des Sozialverhaltens.
- Wöchentliche Auswertung der Zielerreichung gemäss Vereinbarung.

### Erster Arbeitsmarkt

#### Einsatz im 1. Arbeitsmarkt

- Grundsätzlich erwartet **die IV-Stelle Aargau und Solothurn** ab dem 4. Monat Training oder dem Erreichen einer Präsenz von 4 Stunden pro Tag und ausreichender Stabilität, dass ein Kontakt in den 1. Arbeitsmarkt stattfindet (Arbeitsmarkttest). Vorzugsweise 2 Wochen (Schnuppertage, Schnupperwochen, Training im ersten Arbeitsmarkt weiterführen, etc.). Ausnahmen werden von der EFP definiert. **Für die IV-Stellen Bern, Baselland und Basel Stadt** wird dies erst ab einer Arbeitsfähigkeit von 50% erwartet.

### Bewerbungsunterstützung

- Die **IV-Stelle Aargau und Solothurn** erwarten, ab dem 4. Monat Training oder dem Erreichen einer Präsenz von 4 Stunden pro Tag, dass mit der versicherten Person das Thema 1. Arbeitsmarkt und das Bewerbungsdossier angesprochen und bearbeitet wird. Für **die IV-Stellen Bern, Baselland und Basel Stadt** wird dies erst ab einer Arbeitsfähigkeit von 50% erwartet.
- Ziel ist es, dass der/die KlientIn sein/ihr Bewerbungsdossier aktualisiert und auf eine übliche Form angepasst hat (Lebenslauf, Fähigkeitszeugnisse, Aus- und Weiterbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse, etc. komplett)
- dass der/die KlientIn sich gedanklich mit der Stellensuche auseinander gesetzt hat und eine Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt gefördert wurde. (Sichtung Stelleninserate, Online, Printmedien, etc.)

### Anschlusslösung

- Bei Erreichen einer Arbeitsfähigkeit von 50% (Pensum mal Leistung) wird erwartet, dass mit der versicherten Person zusammen eine Anschlusslösung im 1. Arbeitsmarkt gesucht und nach

Möglichkeit gefunden wird (Trainingsarbeitsplatz, Arbeitsversuch, Festanstellung). Ausnahmen werden mit der Eingliederungsfachperson der IV abgesprochen.

### Zusammenarbeit mit den IV-Stellen

- Die Eingliederungsfachpersonen der IV handeln im Auftrag der IV-Stelle und sind an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.
- Die Eingliederungsfachpersonen sind delegierte Auftraggeber der IV-Stelle und frei in ihrer Entscheidung, mit welchen Leistungserbringern sie zusammenarbeiten wollen. Was sie entscheidet ist zum Nutzen der versicherten Person und dient der Integration in den 1. Arbeitsmarkt. Sie richtet sich nach den Weisungen des BSV und der IV-Stelle.
- Die Eingliederungsfachperson ist darauf angewiesen, durch die Fachperson des Leistungserbringers in den Prozess vor Ort einbezogen zu werden (Information und Absprachen).
- Entscheidungen über den weiteren Verlauf (Nachfolgemassnahmen oder Abschluss) kann nur die Eingliederungsfachperson der IV treffen. Anregungen und Vorschläge für das weitere Vorgehen durch die Fachpersonen des Leistungserbringers werden gerne aufgenommen und einbezogen (bitte ohne Vorabsprache mit der versicherten Person).
- Über die Form und Intensität des Informationsaustausches entscheidet die Eingliederungsfachperson (mit Ausnahme des Abschlussberichtes Vorlage KMT NWCH). Standard siehe unter Informationsaustausch, Bericht.

### Informationsaustausch, Bericht

Siehe Dokument: **Formale Vorgaben im Austausch mit der Eingliederungsfachperson und der IV**